

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (4)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

II. JAHRGANG

Nr. 4

I. APRIL 1948

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VII.

Wenn beim Zuzug in den Wohnkanton zwar keine eigentliche, die Erwerbsfähigkeit dauernd herabsetzende Geisteskrankheit vorgelegen hat, wohl aber in und von jenem Zeitpunkt hinweg eine fortlaufende, krankhafte Entwicklung, und ein Übergang von einem krankhaften Zustand in einen andern vor sich ging, so ist, Erfüllung des übrigen Tatbestandes vorbehalten, die Anwendung von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates zulässig (Zürich c. Basel-Landschaft i. S. N. T., vom 16. Februar 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

N. T., geb. 1915, von E./BL, zog Ende Dezember 1927 mit ihren Eltern nach Zürich und ist seither dort wohnhaft. Sie wies schon als Kind starke, ausgesprochen psychopathische Charakterzüge auf. Sie war eigensinnig und verdreht und bereitete große erzieherische Schwierigkeiten. Sie beendete zwar mit Mühe eine Verkäuferinnen-Lehre, konnte aber ihren Unterhalt wegen der charakterlichen Anomalie nicht regelmäßig verdienen. Sie arbeitete nie auf dem erlernten Beruf. Während ca. 3 Jahren verdiente sie mit Büroarbeiten einen Teil ihres Unterhaltes; zum größeren Teil mußte aber ihr Vater für sie aufkommen. Später arbeitete sie nur noch gelegentlich als Reisende und begann, sich für eine Schriftstellerin und Psychologin zu halten.

1937 wurde sie erstmals psychiatrisch behandelt; von 1940 an wurde sie verschiedentlich wegen Schizophrenie in Heilanstalten versorgt. Seit Juni 1945 ist sie nun dauernd anstaltsversorgt. Die Kosten gehen seit August 1945 zu Lasten der Armenbehörden und wurden ursprünglich konkordatlich zwischen Zürich und Baselland geteilt. Im Juli 1946 lehnte Zürich die weitere konkordatliche Beteiligung auf Grund von Art. 2, Abs. 5 ab, was Baselland mit Schreiben vom 11. September 1946 anerkannte. In einem Gutachten erklärte Prof. B. u. a., rückblickend müsse nach der schweren Psychose angenommen werden, daß N. T. in der Tat schon von Kindheit an eine psychische Veränderung durchgemacht habe, die sich später zu einer eigentlichen Geisteskrankheit entwickelte.

Am 9. Oktober 1946 wurde N. T. in die heimatliche Anstalt überführt.

Baselland ersuchte die Anstalt um ein neues ärztliches Gutachten und verlangte gestützt darauf, daß der Fall weiterhin konkordatlich behandelt werde, da die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 5 nicht gegeben seien. Nach diesem Gutachten kann der Beginn der Krankheit nicht mit Sicherheit festgestellt wer-

den. Er könne aber nicht über 1937 hinaus zurückdatiert werden. Die Geisteskrankheit sei nicht angeboren.

Zürich lehnte vorerst ab, auf den Fall zurückzukommen. Die Erledigung des Falles sei jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig, so daß Revision im Sinne von Art. 19 nicht in Frage komme. Auf das Ersuchen Basellands, sich nicht hinter Art. 19 zu „verschanzen“, hielt zwar Zürich daran fest, daß die Anwendung von Art. 2, Abs. 5 zu Recht erfolgt sei, erklärte aber:

„Wir sind mit Ihnen der Auffassung, daß Sie sich mit Ihrer anfänglichen Anerkennung von Art. 2, Abs. 5, grundsätzlich Ihres nachträglichen Rekursrechtes nicht begeben haben. Auch nach unserer Ansicht handelt es sich hier nicht um einen Rechts-, sondern um einen Tatsachenirrtum. Ist doch nicht die Auslegung einer rechtlichen Bestimmung, sondern der tatsächliche Gesundheitszustand der Tochter Gegenstand des vorliegenden Streitfalles. Wir möchten Ihnen das Rekursrecht durchaus wahren und haben nichts dagegen einzuwenden, daß Sie nach Art. 17 des Konkordates einen Beschluß fassen.“

In der Folge traf Baselland den Beschluß vom 11. März 1947, womit die konkordatliche Beteiligung Zürichs an der Unterstützung der Patientin bis zum Eintritt des Heimfalles verlangt wird. Baselland beruft sich darauf, daß bei Erziehungsschwierigkeiten infolge charakterlicher Anomalien nicht Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 2, Abs. 5 angenommen werden könne. Dieser fordere, daß ein körperliches oder geistiges Gebrechen vorliege, das bereits beim Zuzug bestanden habe. Dies sei hier nicht der Fall.

Gegen diesen Beschluß erhob Zürich mit Eingabe vom 9. April 1947 Rekurs mit der Begründung, N. T. habe auf jeden Fall die Anlage für die spätere Geisteskrankheit beim Zuzug in den Kanton Zürich mitgebracht. Sie sei charakterlich und psychisch so schwer belastet gewesen, daß ihre Erwerbsfähigkeit stark eingeschränkt war und sie für ihr Fortkommen dauernd wesentlicher, fremder Hilfe bedurfte. Es rechtfertige sich daher nicht, auf dem Wege über Art. 19 auf die Anerkennung der Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 zurückzukommen.

Dagegen wendet Baselland ein, die formellen Voraussetzungen einer Revision seien hier von der Schiedsinstanz nicht zu prüfen, da sich Zürich ausdrücklich damit einverstanden erklärt habe, die Frage der Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 nochmals zu diskutieren.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Wenn ein Kanton sich auf eine Diskussion über die Richtigkeit einer rechtskräftigen Erledigung einläßt, darf daraus nicht geschlossen werden, daß er auf die Rechtskraft verzichte. Auch wenn er dies nicht tut, ist doch eine materielle Diskussion darüber möglich, ob die Erledigung „offensichtlich unrichtig“ sei und deshalb geändert werden sollte. Der Wille, auf die Rechtskraft zu verzichten, darf nicht leichthin angenommen werden; er muß ausdrücklich oder durch wirklich schlüssiges Verhalten zu erkennen gegeben worden sein. Das Schreiben Zürichs vom 10. Januar 1947 kann aber nicht wohl anders verstanden werden, als daß Zürich sich damit einverstanden erklärte, daß Baselland noch das volle Rekursrecht habe, wie wenn die Sache nicht rechtskräftig erledigt wäre.

2. Es fragt sich, ob N. T. die Ursache ihrer heutigen Erwerbsunfähigkeit schon beim Zuzug in den Kanton Zürich mitgebracht habe. Auf Grund des Gutachtens der Anstalt Burghölzli hatte dies auch Baselland angenommen. Es hat dann aber seine Ansicht geändert, weil ein Gutachten seiner eigenen Irrenanstalt erklärte, die Geisteskrankheit sei nicht angeboren, ihr Beginn sei nicht über 1937

hinaus zurückzudatieren. Dieses Gutachten fügte immerhin bei: „Vorher zeigte Frl. T. psychopathische Charaktereigenschaften, die den Boden zur späteren Krankheitsentwicklung bildeten“. Es kommt aber nicht darauf an, von welchem Punkt der krankhaften Entwicklung an man von einer wirklichen Geisteskrankheit sprechen will, an Stelle früherer bloßer Psychopathie, sondern darauf, ob eine fortlaufende Entwicklung, ein Übergang vom einen zum andern Zustand, vorliegt. Das nehmen beide Gutachten an. Die Verschiedenheit der beiden Gutachten ist mehr nur terminologischer Natur. Es ist deshalb nicht recht verständlich, warum Baselland seine ursprüngliche Anschauung geändert hat. Diese war richtig; der Fall fällt unter Art. 2, Abs. 5 des Konkordates.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Baselland vom 11. März 1947 wird aufgehoben. Der Kanton Zürich ist nicht verpflichtet, sich konkordatlich an den Kosten der Versorgung der N. T. zu beteiligen.

VIII.

Bei Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit erlischt gemäß Art. 12, Abs. 1 des Konkordates der Konkordatswohnsitz; dabei ist das Erfordernis der „absehbaren Zeit“ streng auszulegen. — Ein Erholungsaufenthalt in einem Spital, einem Kurort, in einer Familie usw., kann u. U. dann als Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates gewertet werden, wenn es sich dabei um den Ersatz für eine eigentlich wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zwangsläufig notwendige Anstaltsversorgung handelt. — Nur wenn einwandfrei feststeht, daß ein Kanton Pflichten, die für ihn konkordatlich nicht bestehen, durchaus hat übernehmen wollen, kann ein Verzicht auf konkordatliche Rechte und die Existenz einer dem Konkordat zuwiderlaufenden Vereinbarung angenommen werden (Luzern c. Basel-Landschaft i. S. A. L., vom 17. Februar 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Juli 1927 in A./BL wohnhafte Landarbeiter A. L., 1894, von G./LU, mußte infolge einer seit Herbst 1942 sich bemerkbar machenden chronischen Gelenkentzündung mit Unterbrechungen viele Spitalbehandlungen und Badekuren durchmachen, für deren Kosten die Armenfürsorge aufkommen mußte. Er versuchte jeweilen nach Beendigung der Behandlung, bzw. Kur, die Arbeit an seiner Stelle in A. wieder aufzunehmen. Seit Ende Februar 1945 kam er nur noch zweimal für insgesamt 18 Tage nach A. zu Besuch. Soweit er sich nicht in Spitalbehandlung begeben mußte oder Badekuren durchmachte, hielt er sich bei seinem Bruder in M./LU auf, wo die Armenpflege ein Kostgeld für ihn bezahlen mußte. Am 8. August 1946 teilte der behandelnde Arzt erstmals der Armenpflege A. mit, L. müsse als voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig angesehen werden. Das veranlaßte das Kantonale Armensekretariat mit Schreiben vom 23. August an das Gemeindedepartement des Kantons Luzern, den Konkordatswohnsitz als erloschen zu erklären und die weitere konkordatliche Beteiligung an der Unterstützung des L. abzulehnen. L. hatte zwar noch seine Papiere in A. deponiert, besaß dort aber weder ein Zimmer noch sonst etwas. Er bezog auch seine Lebensmittelkarten nicht in A.

Da Luzern einen Wegzug verneinte und auf konkordatlicher Behandlung des Falles beharrte, faßte die Direktion des Innern des Kantons Baselland am 2. Dezember 1946 Beschluß unter Anrufung des Art. 17. Gegen diesen Beschluß erhob das Gemeindedepartement des Kantons Luzern Rekurs mit Eingabe vom 12. Dezember 1946.

Das Erfordernis der absehbaren Zeit ist streng auszulegen. Die Frist kann selten länger als ein Jahr dauern. Im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Kantons Baselland war L. seit ca. 1½ Jahren von A. abwesend. Die beiden kurzfristigen Aufenthalte im Mai 1945 (11 Tage) und April 1946 (7 Tage) können nicht als Rückkehr im Sinne des Art. 12 angesehen werden. Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung seiner Gesundheit zerstörte mit der Zeit den Plan des L. und die Rückkehr wurde undurchführbar. Das tatsächliche Wohnen in A. war also aufgegeben. Überdies hatte L. keine besonderen Beziehungen zum Kanton Baselland. Er hatte dort wohl eine ihm zusagende Stelle, konnte aber nicht daran denken, dorthin zurückzukehren, wenn er nicht arbeitsfähig war. Demgegenüber kann nicht ins Gewicht fallen, daß er seine Papiere noch dort deponiert hatte.

Es bleibt zu prüfen, ob etwa der Konkordatswohnsitz infolge Anstaltsversorgung weiter dauerte, gemäß Art. 2, Abs. 2. L. hat allerdings eine Reihe von Spitalaufenthalten und Badekuren durchgemacht. Diese waren aber jeweils von relativ kurzer Dauer und durch längere, zeitliche Zwischenräume voneinander getrennt. In diesen Zwischenzeiten war L. nicht „versorgt“. Nun beruft sich allerdings Luzern auf einen früheren Departementsentscheid, wonach die Unterbringung eines nicht Arbeitsfähigen in einer Familie mit armenfürsorgerischer Kostgeldausrichtung den Charakter einer Versorgung habe, und erklärt, daß die Voraussetzungen dafür auch im vorliegenden Fall gegeben seien. (Entscheid vom 19. Mai 1938 i. S. A. S.-K.) Das würde aber voraussetzen, daß grundsätzlich eine Einweisung des L. in eine Anstalt nötig gewesen wäre. Davon kann aber nicht die Rede sein. Nach den Akten war L. bis gegen Ende des Jahres 1946 sehr wohl in der Lage, seine Angelegenheiten zu besorgen. Wenn ihn auch seine körperlichen Beschwerden je länger desto mehr an der Arbeit hinderten, war er doch noch längere Zeit keineswegs als dauernd arbeitsunfähig und pflegebedürftig anzusehen. Erst mit der Verschlimmerung seiner Krankheit, die offenbar im Laufe des Jahres 1946 eintrat, wurde er dauernd pflegebedürftig, so daß infolge der Weigerung seines Bruders, ihn weiterhin bei sich aufzunehmen, Anstaltsversorgung erforderlich wurde. Zur Zeit der Bewilligung der Erholungsaufenthalte in M. bestand aber kein Grund, dauernde Arbeitsunfähigkeit anzunehmen, weshalb diese Aufenthalte nicht als Ersatz einer Anstaltsversorgung angesehen werden können. Dies wird von Luzern auch nicht behauptet. Dann ist aber nicht einzusehen, warum damals die Fortführung offener Fürsorge nicht möglich gewesen wäre, selbst wenn eine Aufnahme beim Bruder nicht in Frage gekommen wäre. Es liegt also auch nicht Unterlassung einer nach den Umständen gebotenen Zwangsmaßnahme vor. Der Konkordatswohnsitz des L in A. ist daher durch Wegzug erloschen.

1945

1946

J	F	M	A	M	J	-	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	
—	—			—							—									
					—	—	—			—		—	—	—						
	—	—						—	—							—	—			
			—							—										

Beromünster —————

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß der Kanton Baselland den Wegzug nicht etwa in unzulässiger Weise begünstigt hat. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß zu den — armenfürsorgerisch ebenso gerechtfertigten, wie im Interesse der gesundheitlichen Wiederherstellung des L. liegenden — Erholungsaufenthalten in M. Hand geboten wurde, um daraus später einen Wegzug zu konstruieren. Dies wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß Baselland sich eher länger als erforderlich ohne Widerspruch an der Unterstützung des L. beteiligte.

Die Frage der weiteren, konkordatlichen Behandlung des Falles des L. war abhängig davon, ob Wegzug anzunehmen war oder nicht. Diese Frage war im Moment der Ablehnung der konkordatlichen Beteiligung des Kantons Baselland noch nicht rechtskräftig erledigt. Sie war bis dahin überhaupt nicht behandelt worden. Es handelt sich daher nicht um eine Revision. Es ist auch nicht angängig, in der früheren konkordatlichen Erledigung eine stillschweigende Anerkennung des Weiterbestehens des Konkordatswohnsitzes durch den Kanton Baselland zu erblicken. Baselland hat sofort nach Bekanntwerden der Tatsache, daß L. voraussichtlich als dauernd arbeitsunfähig angesehen werden müsse, die weiteren Schlüsse gezogen. Aber selbst wenn man in seinem Verhalten eine stillschweigende Anerkennung sehen wollte, müßte Baselland die Revision gestattet werden, da die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit des L. zweifellos eine wesentliche, tatsächliche Veränderung der Verhältnisse darstellt, die vorher nicht geltend gemacht werden konnte, und welche die frühere Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheinen läßt.

Vollends stoßend und dem Sinne des Konkordats zuwider wäre es, das loyale Verhalten des Kantons Baselland gar dahin auszulegen, es stelle eine Vereinbarung in dem Sinne dar, daß der Fall trotz dem Wegzug weiterhin als Konkordatsfall zu behandeln sei. Das Vorliegen einer dem Konkordatsrecht zuwiderlaufenden Vereinbarung und der Verzicht auf konkordatliche Rechte darf nur angenommen werden, wenn durchaus feststeht, daß der Kanton konkordatlich nicht bestehende Pflichten hat übernehmen wollen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

5. Entzug der elterlichen Gewalt. *Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern allein genügt nicht, um ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen; es müssen vielmehr die Voraussetzungen von Art. 285 ZGB erfüllt sein, wobei der Entzug erst erfolgen darf, wenn alle andern Maßnahmen die Kinder nicht genügend schützen.*

Auf Antrag der Vormundschaftskommission der Einwohnergemeinde B. entzog der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 20. Mai 1947 den Eheleuten P. und M. S., von A., wohnhaft in B., die elterliche Gewalt über ihre vier Söhne. Auf eine Beschwerde der Eheleute S. betr. die Wegnahme des jüngsten Sohnes R., geb. 1939, wurde wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten. Den Entscheid betr. Entzug der elterlichen Gewalt zogen die Eheleute S. rechtzeitig an den Regierungsrat weiter.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Die elterliche Gewalt soll entzogen werden, wenn die Eltern nicht imstande sind, sie auszuüben, oder wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen, oder wenn